

Rathaus / Barfussergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

K 129/2011 (BJD)

**Kleine Anfrage Markus Schneider (SP, Solothurn): Neuester Bundesgerichtsent-
scheid in Sachen Abfallgebühren: Wirklich keine Konsequenzen für den Kanton So-
lothurn? (24.08.2011)**

Mit dem am 4. August 2011 publizierten Entscheid 2C 740/2009 hat das Bundesgericht wesentliche Eckwerte für die Finanzierung der Abfallbeseitigung festgelegt. Demnach dürfen maximal 30 Prozent der Kosten für die Abfallbeseitigung mittels Steuern oder verbrauchsabhängiger Grundgebühren (z.B. nach Verursacher bzw. Haushaltgrösse) finanziert werden. Eine nach Haushaltsgrösse erhobene Abfallgebühr haben die Lausanner Richter ebenfalls für rechtswidrig erklärt. Dies trage der Tatsache nicht Rechnung, dass Haushalte mit der gleichen Anzahl Personen sehr wohl unterschiedliche Mengen an Abfall produzierten.

Ein grosser Teil der Solothurner Gemeinden ist der KEBAG angeschlossen und führt den KEBAG-Abfallsack mit einer einheitlichen, verbrauchsabhängigen Gebühr. Damit werden ausschliesslich die Verbrennungskosten finanziert. Der Rest der Entsorgungskosten wird über eine von der Gemeinde festzulegende Grundgebühr finanziert, wie dies der Kanton in seinem Muster-Abfallreglement vom November 1999 empfiehlt (vgl. §13 Absatz 4). Dieses System führt zu relativ hohen verbrauchsunabhängigen Grundgebühren, die im Lichte der neusten bundesgerichtlichen Rechtssprechung kaum mehr zulässig sind. Umso mehr erstaunt die Aussage des zuständigen Fachstellenleiters aus dem kantonalen Amt für Umwelt, das erwähnte Bundesgerichtsurteil löse keinen besonderen Handlungsbedarf für den Kanton Solothurn aus (Solothurner Zeitung und Oltner Tagblatt vom 22. August 2011). Das dem wohl nicht so ist, mag ein Beispiel aus der Stadt Solothurn verdeutlichen: Die jährliche Grundgebühr für Haushalte in Mehrfamilienhäusern beträgt CHF 140.40. Wollte man die vom Bundesgericht festgelegte 30%-Regel einhalten, müsste also ein durchschnittlicher Stadtsolothurner Haushalt pro Jahr für rund CHF 327.00 verbrauchsabhängige Kehrrichtgebühren entrichten. Dafür müsste ein Durchschnittshaushalt jährlich 555 17-Liter-Säcke füllen und entsprechend mehr als 9400 Liter Hauskehricht verursachen. Da in der Stadt Solothurn die durchschnittliche Haushaltgrösse bei 1.75 Personen liegt, geht man wohl kaum fehl in der Annahme, dass ein Haushalt dieser Grösse kaum solche Kehrrichtmengen zu produzieren in der Lage ist. Eine erste Recherche zeigt, dass die meisten Gemeinden eine mit der Stadt Solothurn vergleichbare Finanzierungsstruktur haben.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Besteht durch die neuste bundesgerichtliche Rechtssprechung in Sachen Abfallfinanzierung Handlungsbedarf durch den Kanton?
2. Sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich §148 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (BGS 712.15) zu präzisieren?
3. Sind die Empfehlungen des Kantons an die Gemeinden (Musterreglement etc.) anzupassen? Wenn ja, wie?
4. Wäre nach neuester bundesgerichtlicher Rechtssprechung ein kommunales Abfallreglement, das eine Finanzierungsstruktur gemäss obenstehendem Beispiel vorsieht, durch die kantonalen Behörden noch genehmigungsfähig?

Begründung (24.08.2011): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Schneider (1)